VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mein Leben".
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)".
Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist es, den Patienten mit begrenzter Lebenserwartung die Möglichkeit zu geben, sich in therapeutischer Begleitung im Rahmen eines Films mit ihrem Leben auseinanderzusetzen, an das sie sich selbst und ihre Bekannten und Freunde immer wieder erinnern und vielleicht jetzt schon darüber sprechen können. Der Film kann neben eigenen Fotos wertvolle Botschaften, Trost in schweren Stunden und auch eine persönliche Nachricht aus dieser besonderen Situation enthalten.
Hauptziel ist es hierbei, die psychosoziale Not der Palliativpatienten zu lindern, indem sie dazu aufgefordert und angeleitet werden, die Themen zu besprechen, welche ihnen am meisten bedeuten oder welche ihrer Meinung nach von den Nachkommen in Erinnerung behalten werden sollen. Das Filmprojekt ist im weitesten Sinn eine Form wertschätzender Biografiearbeit nach den Grundideen von Herrn Prof. der. Chochinov, die darauf abzielt, die Würde des Patienten bis zu seinem Lebensende zu erhalten oder zu steigern.
Die Ergebnisse werden nach Abschluss der „Dignity Therapie" dem Patienten zur Verfügung gestellt.

2. Aufgaben

Der Verein ist zuständig für die Verwaltung, Koordination und Durchführung des Projektes. Die Basis sind nicht nur die von Cicely Saunders entwickelten Grundsätze der Hospiz-und Palliativbetreuung, sondern vor allem die ihm Rahmen der psychoonkologischen Begleitung stattfindenden Würdezentrierte Therapie nach Harvey Max Chochinov. Die Ergebnisse werden nach Abschluß der „Dignity Therapie" als hilfreiche und effektive Intervention am Lebensende an einer Uniklinik evaluiert und wissenschaftlich aufgearbeitet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist mildtätig, weil er Menschen unterstützt, die auf Hilfe angewiesen sind, da sie sich in einer körperlichen und seelischen Notlage befinden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der ordentlichen Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie die gültige Satzung anerkennt und den Vereinszweck aktiv unterstützen will.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Ein schriftlicher Beitrittsantrag ist dem Vorstand vorzulegen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag ablehnen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch eigene Mittel zu unterstützen.

§ 5 Ende einer ordentlichen Mitgliedschaft

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang dieser Meldung an ein Mitglied des Vorstandes tritt die Wirksamkeit ein.

Die Mitgliedschaft endet außerdem automatisch mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des ordentlichen Mitgliedes.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abstimmung schriftlich mitzuteilen.
Eine schriftliche Stellungnahme des ordentlichen Mitglieds hierzu ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie die Satzung anerkennt, den Vereinszweck fördern will und mindestens eine Spende für den Verein getätigt hat. Der Antrag als förderndes Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft endet mit der mündlichen oder schriftlichen Erklärung des fördernden Mitgliedes. Förderende Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden nur die angefallenen laufenden Kosten für satzungsmäßige Zwecke aus dem Vereinsetat beglichen.

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

50.- Euro zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ihm obliegt die Führung seiner Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Einem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB erteilt werden.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Wahl auf dem Wege der Akklamation. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder erfolgt entweder in Schriftform oder mündlich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung einer Vorstandssitzung nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts im Rahmen des Eintragungsverfahrens erforderlich werden. Bei Änderungen von grundlegender Bedeutung muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung in Schriftform.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

Anträge zu Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes in Schriftform stellen. Entscheidend ist das Zugangsdatum. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählen die übrigen erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes alle drei Jahre
b) die Entgegennahme des Kassen-und Geschäftsberichtes des Vorstandes
c) die Wahl von einem Kassenprüfer
d) die Änderung der Satzung
e) die Auflösung des Vereins
f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl des Vorstandes, welche unter § 9 geregelt ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliches Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse werdenden den anwesenden ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beide höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben und dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Finanzen

a) Einnahmen

Der Verein bemüht sich um Spenden und setzt diese Mittel den Zielen des Vereins entsprechend ein.

b) Ausgaben

Die Ausgaben werden vom Vorstand beschlossen und nachträglich der Mitgliederversammlung vorgetragen.

c) Beschränkungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhätnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, außer steuerfreie Beträge nach § 3 Nr.12 oder § 3 Nr.26 oder § 3 Nr.26a EStG

§ 12 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer hat die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und den ordentlichen Mitgliedern über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Mittel für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.